

**Nicht-Amtliche Lesefassung der
Benutzungs- und Gebührensatzung für die Grüngutannahme
der Gemeinde Nübel**

in der Fassung vom 12.12.2024

(veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 46 vom 13.12.2024, Seite 637 - 640)

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie aufgrund der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1 bis 5, § 18 Absatz 2, Satz 2, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Nübel vom 09.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Nübel (Gemeinde) betreibt auf den Grundstücken der Gemarkung Neuberend, Flur 2, Flurstück 39/2 und der Gemarkung Berend, Flur 7, Flurstück 77/1, eine Grüngutannahmestelle als öffentliche Einrichtung. Die Grundstücke wurden von den Gemeinden Nübel und Neuberend gepachtet.

(2) Die Anlage dient der Annahme von Grüngut, Laub, Ästen, Strauchwerk und vergleichbarer kompostierbarer Materialien gemäß § 2.

(3) Zur Beseitigung der im Gebiet der Gemeinden Nübel und Neuberend anfallenden Stoffe im Sinne des § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 steht die Anlage allen Einwohnern und Grundstückseigentümern der Gemeinden Nübel und Neuberend zur Verfügung. Angenommen wird nur Grüngut von Liegenschaften in den Gemeinden Nübel und Neuberend, sowie von Grundstücken, auf denen sich keine privaten Haushaltungen befinden (einschließlich der Landwirtschaft), jedoch nur in haushaltsüblichen Mengen. Grüngut aus der Forstwirtschaft, sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau, sind von der Annahme ausgeschlossen.

§ 2

Definition

(1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle wie z.B. Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien. Darunter fallen alle Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (privates Grüngut). Weiterhin fallen darunter alle Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Pflege von kommunalen Grundstücken anfallen (kommunales Grüngut).

(2) Von der Übernahme durch die Gemeinde sind ausgeschlossen:

- a) Störstoffhaltiges Grüngut,
- b) Grüngut, in dem Biogut (Küchenabfälle, Essensreste) enthalten ist,
- c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,

- d) Grüngut aus der Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau
 - e) Altholz, auch unbehandelt,
 - f) Erdreich, Oberbodenabtrag
 - g) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
 - h) Obst- und Gemüseabfälle,
 - i) Speisereste,
 - j) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z.B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Senecio jacobaea (Jakobskreuzkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall (z.B. Buchsbaumzünsler, Eichenprozessionsspinner).
- (3) In Zweifelsfällen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es sich um Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 handelt.
- (4) Abfälle dürfen auf der Grüngutannahmestelle nicht verbrannt werden. Es dürfen keine wassergefährdenden chemischen Mittel auf der Anlage verwendet werden.
- (5) Die Gemeinde kann die Annahme aus mit dem Betrieb der Annahmestelle zusammenhängenden Gründen auf bestimmte und unbestimmte Zeit aussetzen.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die vom Bürgermeister festgesetzten Öffnungszeiten werden in der Südingeln Rundschau, in den gemeindlichen Aushangkästen und auf der Homepage des Amtes Südingeln veröffentlicht.
- (2) An Sonn- und Feiertagen sowie außerhalb der Öffnungszeiten ist die Benutzung untersagt. Nach Absprache kann eine Benutzung zugelassen werden.

§ 4

Anlieferungs- und Abladebetrieb

- (1) Abladungen vor dem Sammelplatz sind verboten.
- (2) Die Anlieferer sind verpflichtet, sich mit den Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Sicherheitsregeln der Berufsgenossenschaften und der Unfallversicherungsträger vertraut zu machen.
- (3) Bei Betriebsstörungen in der Anlage oder auf den dazugehörigen Flächen kann die Annahme von Grüngut sofort eingestellt werden.
- (4) Das Aufsichtspersonal ist befugt, die angelieferten Materialien zu untersuchen und auch nach dem Entladen zurückzuweisen. Die durch die Zurückweisung entstehenden Mehrkosten (Personal- und Geräteeinsatz) sind von dem Anlieferer zu erstatten.
- (5) Verstöße gegen diese Satzung kann zur Annahmeverweigerung des Grüngutes führen.

- (6) Die Lagerung des Grünguts hat auf der hierfür vorgesehenen Fläche zu erfolgen.
- (7) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- (8) Die Ladung der Fahrzeuge ist so zu sichern, dass Verunreinigungen der An- und Abfahrtswege und der Anlagen vermieden werden.
- (9) Die Geschwindigkeit für alle Fahrzeuge darf 10 km/h nicht überschreiten. Im Übrigen finden innerhalb der Annahmestelle für den Kraftfahrzeugverkehr die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung Anwendung.
- (10) Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten bzw. hinter von ihnen aufgenommenen Behältern während des Öffnens von Entladeklappen und dergleichen ist untersagt.
- (11) Beim Be- und Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.
- (12) Personen- und Sachschäden sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden.
- (13) Das Rückwärtsfahren innerhalb des Betriebsgeländes sowie die Fahrzeugentladung regeln sich nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften.
- (14) Die Entleerung der Fahrzeuge hat im Interesse einer schnellen Abfertigung zügig zu erfolgen.

§ 5

Haftung

- (1) Das Betreten und Befahren der Annahmestelle sowie ihrer Zu- und Abfahrtswege geschieht auf eigene Gefahr. Für Schäden, die Infolge Nichtbeachtung dieser Satzung entstehen, haftet der Benutzer.
- (2) Es wird keine Haftung für eine unfallfreie Entladung oder für sonstige Schäden an den Fahrzeugen und Aufbauten übernommen.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung des Betriebes der Annahmestelle steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung zu.
- (4) Wird angeliefertes Grüngut oder sonstiges Material vom Aufsichtspersonal wegen Unzulässigkeit nach § 2 Abs 5, § 4 Abs. 6 und 7 zurückgewiesen, so steht dem Benutzer kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung zu.

§ 6

Eigentumsübertragung

- (1) Das nicht zurückgewiesene Grüngut geht in das Eigentum der Gemeinde über.
- (2) Die Entnahme von Gegenständen jeglicher Art aus dem Grüngut ist untersagt.
- (3) Kein Eigentumsübergang entsteht bei ausgeschlossenen Grüngut (siehe §§ 1 und 2) sowie bei solchen Abfällen, die allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen eine Gefahr für die Anlage, das Aufsichtspersonal oder die Umwelt darstellen.

§ 7

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Annahmestelle werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut nach § 1 Abs. 3 anliefert. Er hat die entsprechenden Gebühren vor Ort bei der Aufsichtsperson zu zahlen.
- (3) Für die Annahme des Grünguts werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1,00 – 4,00 € für kleine Behälter oder Säcke je nach Grüngutmenge
 - 5,00 € für den normalen PKW Anhänger (750 kg)
 - 10,00 € für den hochbeladenen oder größeren Anhänger
 - 25,00 € für den landwirtschaftlichen Anhänger

§ 8

Zuwiderhandlung

- (1) Wird den Anweisungen des Aufsichtspersonals oder sonstiger Beauftragter der Gemeinde nicht Folge geleistet, kann der Bürgermeister diese Person von weiterem Ablagern ausschließen.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung (GO) handelt, wer Stoffe oder Abfälle ablagert, die nicht den Bestimmungen dieser Gebührensatzung entsprechen. Die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) und § 69 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), bleiben unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.